

# Gemeinde Renkenberge

Landkreis Emsland



ausgehängt am: 25.01.2016

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 7 „Entlang der K168, Teil II“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen und weiterhin den Planentwurf und die Entwurfsbegründung nebst Anlage zum Bebauungsplan Nr. 7 „Entlang der K168, Teil II“, 1. Änderung, für die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Mit dieser Bebauungsplanänderung ist beabsichtigt, die derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Teilen zu überarbeiten.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet. Der nachstehende Übersichtsplan verdeutlicht den aktuellen Genehmigungsstand (links) und die beabsichtigte Planung (rechts):

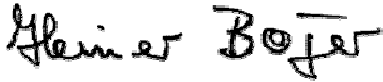


Gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung nebst Anlage zum Bebauungsplan Nr. 7 „Entlang der K 168, Teil II“, 1. Änderung, in der Zeit vom

### **02. Februar 2016 bis einschließlich 04. März 2016**

im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich eingebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

A handwritten signature in black ink, reading "Heiner Bojer". The letters are cursive and somewhat stylized, with a horizontal line underlining the "er" at the end.

-Heiner Bojer-  
(Bürgermeister)